



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

---

**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
FQA/Heimaufsicht  
KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde  
Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH  
Stadenstraße 60

90491 Nürnberg

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
29.06.2022

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

---

Träger der Einrichtung: Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH  
Stadenstraße 60  
90491 Nürnberg  
www.martha-maria.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Martha-Maria  
Wolfratshauser Str. 101  
81479 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 31.05.2022 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Arzneimittel  
Personal  
Freiheit einschränkende Maßnahmen  
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

**I. Daten zur Einrichtung:**Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Therapieangebote:

Ergotherapie

Angebotene Plätze:	116	
davon Beschützte Plätze:		0
Belegte Plätze:	100	
Einzelzimmerquote:	47,4 %	
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	50,0 %	
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 8		

**II. Informationen zur Einrichtung**II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung am 31.05.2022 wurden stichprobenartig und nach dem Zufallsprinzip in der Einrichtung des Wohnbereiches im 2.Obergeschoss sieben Bewohner\*innen ausgewählt und überprüft. Schwerpunkt dieser Prüfung war eine anonyme Beschwerde.

Inhaltlich bezog sich die Beschwerde auf einen starken Weggang von Fachpersonal und damit einhergehenden Mängeln in der pflegerischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Sturzprophylaxe und Wundversorgung.

Die Beschwerde hat sich nicht bestätigt. Die personellen Mindestanforderungen werden mit Ausnahme der Gerontofachkraftquote eingehalten. Auch die Besetzung der einzelnen Schichten gab keinen Grund zur Beanstandung.

Der Vorwurf von unangemessener Pflegeversorgung in den Bereichen Sturzprophylaxe und Wundmanagement hat sich ebenfalls nicht bestätigt. Zum Thema Sturzprophylaxe sind für sturzgefährdete Bewohner\*innen geeignete und individuelle Maßnahmen geplant und Sturzverläufe in der Pflegedokumentation erkennbar. Bei einem Bewohner mit rezidivierenden Stürzen wurden in einer berufsübergreifenden Fallbesprechung die auslösenden Faktoren analysiert und individuelle Maßnahmen zur Verringerung der Sturzhäufigkeit diskutiert und eingeleitet.

Wunden werden nach ärztlicher Anordnung versorgt, Wundverläufe der Bewohner\*innen sind nachvollziehbar und eine ärztliche Kommunikation ist ersichtlich.

Die befragten Bewohner\*innen äußerten sich positiv über die Pflege und Betreuung. Sie gaben an, mit der pflegerischen Versorgung ebenfalls zufrieden zu sein.

Bei den überprüften Bewohner\*innen mit einem Bedarf der medizinischen Behandlungspflege lagen entsprechende ärztliche Verordnungen vor. Eine ärztliche Kommunikation mit den behandelnden Ärzten konnte aufgrund der schriftlichen Aufzeichnungen und durch Gespräche mit der stellvertretenden Wohnbereichsleitung nachvollzogen werden.

Es wurde bei einer teilnehmenden Beobachtung einer Beschäftigungsgruppe deutlich, dass auch die nicht verbal aussagefähigen Bewohner\*innen von den Pflegekräften individuell und liebevoll betreut wurden und sich wohl fühlten.

Es kommt weiterhin nur bei einer Bewohnerin eine Freiheit einschränkende Maßnahme zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personaliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohner\*innen aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

## II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Beschwerde hat sich nicht bestätigt, jedoch wurde ein Mangel im Bereich Mobilisation festgestellt.

## **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

### III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Bei drei Bewohner\*innen auf dem Wohnbereich im 2. Obergeschoss mit kognitiven und starken Bewegungseinschränkungen erfolgte die Mobilisation in unregelmäßigen und zeitweise sehr langen Abständen. Sie wurden teilweise bis zu 15 Tage am Stück ohne Begründung nicht mobilisiert. Die Tage verbrachten die Bewohner\*innen in ihrem Bett. Die Bewohner\*innen hatten deshalb keine Möglichkeit am Gemeinschaftsleben in der Einrichtung teilzunehmen. Eine bewohnerorientierte, fachlich fundierte Begründung, weswegen diese Bewohner\*innen nicht täglich mobilisiert werden können, konnte im Fachgespräch mit der stellvertretenden Wohnbereichsleitung nicht genannt werden. Auch aus der Pflegedokumentation konnte nicht nachvollzogen werden, warum die Bewohner\*innen nicht mobilisiert wurden.

III.1.2 Mobilität besitzt eine zentrale Bedeutung für soziale Teilhabe, Lebensqualität und subjektives Wohlbefinden. Durch fehlende Mobilisation wird dem Pflegebedürftigen die Möglichkeit zur Teilhabe am aktiven Leben verwehrt, wodurch das Risiko der sensorischen Deprivation steigen kann. Die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe trägt dazu bei, die sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Bewohner\*innen zu befriedigen. Sie ist Bestandteil der Tagesstrukturierung und fördert die soziale Integration und wirkt so der Desorientierung, Immobilität und Isolation der Bewohner\*innen entgegen. Das Unterlassen der täglichen Mobilisation ist somit als Mangel gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, allen Bewohner\*innen eine Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben, beispielsweise durch einen Spaziergang, anzubieten und die Abläufe so zu gestalten, dass eine angemessene Lebensqualität für die einzelnen Bewohner\*innen im Bereich der Mobilität und Teilhabe am Leben gewährleistet ist.

#### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

##### IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: In der Einrichtung sind derzeit 1,75 Stellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt. Bei einer derzeitigen Belegung von 69 Plätzen in allgemeiner vollstationärer Pflege und 31 Plätzen im gerontopsychiatrischen Wohnbereich müssten mindestens 3,85 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohner\*innen, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohner\*innen eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt derzeit 2,1 Stellen an Gerontofachkräften zu wenig. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Es wird der Einrichtung empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen und selbst auszubilden, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

## V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 13.06.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 23.06.2022 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

### Hinweise:

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

### **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

- Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
  - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

#### 1. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!